

Umweltzeichen
BLAUER ENGEL



Lärmarme Altglas-Container

DE-UZ 21

Vergabekriterien
Ausgabe Januar 2026
Version 1

Getragen wird das Umweltzeichen durch die folgenden Institutionen:



Bundesministerium
für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz
und nukleare Sicherheit

Das Bundesumweltministerium ist Zeicheninhaber, legt die Grundsätze zur Vergabe des Umweltzeichens Blauer Engel fest und beruft die Jury Umweltzeichen.



Das Umweltbundesamt fungiert mit dem Fachgebiet „Ökodesign, Umweltkennzeichnung, Umweltfreundliche Beschaffung“ als Geschäftsstelle des Umweltzeichens Blauer Engel. Es erarbeitet die fachlichen Kriterien einschließlich der Nachweisführung unter Beteiligung der interessierten Kreise.



Die Jury Umweltzeichen ist das unabhängige Beschlussgremium des Blauen Engel mit Vertreter*innen aus Umwelt- und Verbraucherverbänden, Gewerkschaften, Industrie, Handel, Handwerk, Kommunen, Wissenschaft, Kirchen, Jugend und Bundesländern.



Die RAL gGmbH ist die Zeichenvergabestelle. Sie prüft die Anträge von Unternehmen auf Nutzung des Umweltzeichens und schließt die Zeichennutzungsverträge ab. Zudem überwacht sie die ordnungsgemäße Verwendung des Umweltzeichens.

Bei Zitierungen nutzen Sie bitte folgende Zitierweise:

Umweltbundesamt (20xy): Umweltzeichen Blauer Engel - Titel der Vergabekriterien (DE-UZ xy). Ausgabe Januar bzw. Juli 20xy, Version xy. RAL gGmbH (Hrsg.). Bonn. Online verfügbar unter: www.blauer-engel.de/uzxy (abgerufen am x.y.20xy).

Für weitere Informationen kontaktieren Sie bitte:

RAL gGmbH

RAL UMWELT

Fränkische Straße 7

53229 Bonn

Tel: +49 (0) 228 / 6 88 95 - 190

E-Mail: umweltzeichen@ral.de

www.blauer-engel.de

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	4
1.1	Vorbemerkung	4
1.2	Hintergrund	4
1.3	Ziele des Umweltzeichens	5
1.4	Begriffsbestimmungen	6
2	Geltungsbereich	6
3	Anforderungen	6
3.1	Produktbeschreibung	6
3.2	Geräuschemissionen	7
3.3	Konstruktion	7
3.3.1	Lärmindernde Elemente	7
3.3.2	Reparierbarkeit und Ersatzteilverfügbarkeit	8
3.3.3	Barrierefreie Ausführungen	8
3.4	Materialanforderungen	9
3.4.1	Besonders besorgniserregender Stoffe (SVHC)	9
3.4.2	Beschichtungen (Lacke und Grundierungen)	9
3.4.3	Kunststoffschäume aus Polyurethan	10
3.5	Rücknahme und Recycling	10
3.6	Informationsanforderungen	10
3.6.1	Informationen auf dem Altglas-Container	10
3.6.2	Informationen in den Produktunterlagen	11
3.7	Ausblick	12
4	Zeichennehmer und Beteiligte	12
5	Zeichenbenutzung	12
Anhang A	Zitierte Gesetze und Normen, Literatur	13
Anhang B	Hinweise für Verbraucher*innen und Beschaffungsstellen (informativ)	15
Anhang C	Versionenverlauf	17

1 Einleitung

1.1 Vorbemerkung

Die Jury Umweltzeichen hat in Zusammenarbeit mit dem Bundesumweltministerium, dem Umweltbundesamt und unter Einbeziehung der Ergebnisse der von der RAL gGmbH einberufenen Anhörungen der interessierten Kreise diese Kriterien für die Vergabe des Umweltzeichens beschlossen. Mit der Vergabe des Umweltzeichens wurde die RAL gGmbH beauftragt.

Für alle Produkte, soweit diese die nachstehenden Bedingungen erfüllen, kann nach Antragstellung bei der RAL gGmbH auf der Grundlage eines mit der RAL gGmbH abzuschließenden Zeichenbenutzungsvertrages die Erlaubnis zur Verwendung des Umweltzeichens erteilt werden. Das Produkt muss alle gesetzlichen Anforderungen des Landes erfüllen, in dem es in den Verkehr gebracht werden soll. Der Antragsteller muss erklären, dass das Produkt diese Bedingung erfüllt.

1.2 Hintergrund

Im Jahr 1974 wurde bereits ein flächendeckendes Sammelsystem für Behälterglas eingerichtet. Sammelcontainer-Systeme werden in der Regel verwendet, um Weiß-, Braun- und Grünglas separat zu erfassen.

In Deutschland gibt es eine klare staatliche Strategie zur Sammlung und hochwertigen Verwertung von Glas. Diese Strategie ist im Verpackungsgesetz (VerpackG) verankert und zielt darauf ab, die Umweltbelastung möglichst gering zu halten. Das Hauptziel ist es, die Wiederverwendung und das Recycling von Glas zu erhöhen, um natürliche Ressourcen zu schonen und Abfallmengen zu reduzieren. Die Sammelsysteme sind verpflichtet, im Jahresdurchschnitt ab dem 1. Januar 2022 mindestens 90 Masseprozent des gesammelten Altglases einer Wiederverwendung oder dem Recycling zuzuführen (VerpackG § 16). Im Bereich der Getränkeverpackungen gilt zusätzlich das Ziel einer Mehrwegquote von 70 Massenprozent (VerpackG § 1). Um diejenigen Verpackungen aus Glas, die (noch) nicht über ein Mehrwegsystem verwertet werden, nach ihrer Nutzung dem Recycling zuzuführen, ist es besonders wichtig, gut organisierte und effiziente Sammelsysteme für Glasverpackungen einzurichten. Gut strukturierte und verbraucherfreundliche Sammelstellen spielen eine entscheidende Rolle, um eine hohe Rücklaufquote zu gewährleisten. Die Sammelquote ist von 78,8 % (1996) auf den Maximalwert von 91,2 % (2004) gestiegen, dann allerdings wieder auf 82,5 % (2009) gesunken (UBA 2012). Im Jahr 2021 lag die Quote bei 80,3 % (UBA 2024).

In ganz Deutschland sind mehr als 250.000 Altglas-Container im Einsatz.

Die Geräusche beim Einwerfen von Altglas in entsprechende Behälter können Menschen in nächster Umgebung erheblich belästigen. Erhebliche Belästigungen sind nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zu verhindern, zumindest auf ein nach dem Stand der Technik mögliches Mindestmaß zu reduzieren. Altglas-Container müssen, entsprechend § 22 des BImSchG so geplant und betrieben werden, dass vermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen durch den Einsatz moderner Technik verhindert werden. Unvermeidbare Umwelteinwirkungen sind zudem auf ein technisch mögliches Minimum zu begrenzen. Die Richtlinie 2002/49/EG zur Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm verpflichtet zudem dazu, Lärmbelastungen, wie sie beispielsweise durch Altglas-Container entstehen können, auf ein Mindestmaß zu reduzieren, um die Lebensqualität der Anwohner zu schützen und schädliche Umweltauswirkungen zu vermeiden.

In ihrem Bericht von 2018 „Leitlinien für Umgebungslärm“ schreibt die Weltgesundheitsorganisation (WHO): „Lärm ist ein wichtiges Thema im Bereich der öffentlichen Gesundheit und wird

zu den führenden umweltbedingten Gesundheitsrisiken gezählt. Er hat negative Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit und das Wohlbefinden und wird in der Europäischen Region der WHO sowohl von der Bevölkerung als auch von der Politik zunehmend als problematisch angesehen“ (WHO 2018).

Lärmarme Altglas-Container tragen dazu bei, die Lärmemissionen beim Glasrecycling deutlich zu reduzieren. Durch Designlösungen und dämpfende Materialien wird der Schalleistungspegel beim Einwerfen von Glasflaschen minimiert, was insbesondere in dicht besiedelten städtischen Gebieten von Vorteil ist. Diese Container fördern nicht nur eine umweltfreundliche Abfallentsorgung, sondern tragen auch aktiv zum Schutz der Gesundheit bei, indem sie die negativen Auswirkungen von Lärm auf den Menschen verringern. Neuere Untersuchungen im Auftrag des Umweltbundesamts zur Beurteilung und Minderung von Lärm an Sammelplätzen und bei Recyclingvorgängen finden sich bei Eggers et al. (2025a, 2025b).

Das Umweltzeichen „Blauer Engel“ definiert für Altglas-Container den aktuellen Standard in Bezug auf Geräusch-Emissionen und trägt damit zur Reduzierung schädlicher Umweltwirkungen bei.

Neben dem Aspekt des Lärmschutzes spielt die lange Nutzbarkeit von Altglas-Containern eine zentrale Rolle in einer ökologisch orientierten und ressourcenschonenden Strategie. Dieser Ansatz entspricht den Grundsätzen des nachhaltigen Designs, wie sie im Kreislaufwirtschaftsgesetz (§ 23 KrWG) verankert sind. Demnach sollen Produkte so gestaltet und hergestellt werden, dass eine lange Nutzungsdauer, Reparierbarkeit und Wiederverwendbarkeit gewährleistet sind. Vor diesem Hintergrund setzt das Umweltzeichen Blauer Engel Anforderungen an die Reparaturfreundlichkeit und die Verfügbarkeit von Ersatzteilen sowie an eine verpflichtende Rücknahmemöglichkeit am Nutzungsende.

Zudem werden bei der Herstellung der Materialien, aus denen die Altglas-Container bestehen, bestimmte Chemikalien ausgeschlossen, die hinsichtlich ihrer möglichen Umwelt- oder Gesundheitswirkungen problematische Eigenschaften haben.

Menschen mit eingeschränkter Mobilität können herkömmliche, hoch angebrachte Einwurföffnungen oft nicht nutzen. Barrierearme Container – etwa mit niedriger Einwurfhöhe, ergonomischen Griffen und tastbaren Markierungen – fördern die Teilhabe aller Bürgerinnen und Bürger am Glasrecyclingsystem und den Abbau von Barrieren in öffentlichen Infrastrukturen (siehe auch Behindertengleichstellungsgesetz – BGG). Das Umweltzeichen Blauer Engel unterstützt deshalb Anforderungen an eine barrierefreie Ausführung von Altglas-Containern, um inklusive und umweltgerechte Lösungen zu fördern und ihre flächendeckende Einführung in ganz Deutschland zu unterstützen.

Zuletzt verlangt das Umweltzeichen „Blauer Engel“, dass relevante Informationen zu Nutzungsbedingungen, Reparatur und Entsorgung direkt auf dem Altglascontainer sowie in den Produktunterlagen verfügbar sind. Dies trägt zur Förderung eines verantwortungsvollen und umweltgerechten Umgangs mit Containern in ganz Deutschland bei.

1.3 Ziele des Umweltzeichens

Das Sammeln von Altglas kann mit Lärmbelästigungen für die Anwohner in der Nähe von Containerstandorten verbunden sein. Lärmarme Altglas-Container können z.B. in Wohngebieten die Lärmemissionen reduzieren und müssen so ausgerüstet sein, dass durch ihre Benutzung bestimmte Lärmgrenzwerte nicht überschritten werden.

Das Umweltzeichen zielt darauf ab, die Verbreitung und Förderung von lärmarmen Altglas-Containern voranzutreiben und Hersteller zu motivieren, bestehende Modelle zu modernisieren und innovative Lösungen zur Lärminderung zu entwickeln. Die festgelegten Kriterien gewährleisten einen hohen Schutz der Gesundheit der Verbraucher und der Umwelt, indem strenge Anforderungen an den Schalleistungspegel der Container gestellt werden.

Zudem wird eine lange Nutzungsdauer der Altglas-Container durch die verpflichtende Bereitstellung von Ersatzteilen angestrebt. Ebenso soll eine Weiternutzung der Altglas-Container oder eine hochwertige Entsorgung durch eine Rücknahmeverpflichtung unterstützt werden.

Daher werden im Erklärfeld folgende Vorteile für Umwelt und Gesundheit genannt:



1.4 Begriffsbestimmungen

Altglas-Container: Behälter aus beliebigem Material zur Sammlung von Flaschen und Konservengläsern. Er verfügt über mindestens eine Öffnung zum Einwerfen der Glasgefäße und eine weitere zum Entleeren des Altglas-Containers. (Synonym: Altglassammelbehälter)

Schalleistung: beschreibt die akustische Stärke einer Schallquelle, also wie viel Schallenergie pro Sekunde von einer Schallquelle abgegeben wird.

garantierter A-bewerteter Schalleistungspegel LWA in Dezibel (dB): Die logarithmierte Schalleistung („Pegel“) einer Schallquelle wird nach festgelegten Betriebsbedingungen der Quelle ermittelt, spektral an die Hörfähigkeit des Menschen angepasst („A-bewertet“) und durch Addition eines Unsicherheitszuschlags „garantiert“ in Dezibel (dB) angegeben. Gesetzliche Grundlage dafür ist EU-Richtlinie 2000/14/EG.

2 Geltungsbereich

Diese Kriterien gelten für Altglas-Container beliebiger Behälterformen mit besonderen Lärminderungsmaßnahmen. Sie gelten für Oberflur, Unterflur oder Halbunterflur-Altglas-Container.

3 Anforderungen

Mit dem auf der ersten Seite abgebildeten Umweltzeichen können Altglas-Container gekennzeichnet werden, die nachstehende Anforderungen erfüllen.

3.1 Produktbeschreibung

Es sind für jeden Altglas-Container, der mit dem Umweltzeichen ausgezeichnet werden soll, die nachfolgenden Informationen zusammenzustellen:

- Art des Containers, z.B. oberflur/unterflur/halbunterflur
- Art der Varianten, z.B. barrierefrei oder nicht-barrierefrei
- Materialien einschl. Dämmmaterialien, aus denen der Container gefertigt ist (einschl. Angabe von Rezyklatanteilen, sofern zutreffend)
- Beschichtungen, z.B. Lack, und Klebstoffe
- Lärminderungsausstattung
- Konstruktion des Containers und der Einwurfsöffnung

Nachweis

Der Antragsteller legt in Anlage 1 eine Beschreibung des Altglas-Containers bei, mit der Angabe der eingesetzten Materialien, deren Verwendungen und deren Anteil am Gesamtprodukt in Gew.-%. Komponenten mit geringen Massenanteilen (< 0,1 Gew.-%) müssen nicht genannt werden. Weiterhin fügt der Antragsteller einer detaillierten Beschreibung des Aufbaus des Altglas-Containers bei.

3.2 Geräuschemissionen

Der garantierte A-bewertete Schalleistungspegel LWA entsprechend EU-Richtlinie 2000/14/EG darf bei Altglas-Containern mit dem Umweltzeichen nicht höher als 86 dB sein.

Die Vorgaben für die Berechnung des garantierten A-bewerteten Schalleistungspegels LWA und die zugrundeliegenden Messungen finden sich in Anhang III Teil B Nummer 22 der RL 2000/14/EG.

Nachweis

Der Antragsteller weist die Einhaltung der Anforderungen durch ein Prüfprotokoll (Anlage 2 zur Vergabegrundlage DE-UZ 21) einer nach DIN 45688 „Anforderungen an die Kompetenz von Prüflaboratorien für Geräusche und Erschütterungen im Bereich des Immissionsschutzes“ anerkannten Messstelle nach.

3.3 Konstruktion

3.3.1 Lärm mindernde Elemente

Die Altglas-Containern müssen mit konstruktiven Elementen ausgestattet sein, die Geräusche beim Einwerfen von Glasflaschen minimieren.

Die Konstruktion der Einwurfsöffnungen und weiterer lärm mindernder Elemente von Altglas-Containern ist so auszuführen, dass eine möglichst dauerhafte Widerstandsfähigkeit gegenüber mechanischen Einwirkungen gegeben ist, um das Risiko von Beschädigungen während des Betriebs zu minimieren. Zudem muss bei Beschädigung die Möglichkeit einer einfachen Austauschbarkeit von defekten Komponenten an der Einwurfsöffnung direkt am Aufstellort gegeben sein.

Der Antragsteller muss die Außenseite des Altglas-Containers, die mit dem Boden in Berührung kommt, sofern sie aus Metall besteht, mit schalldämmenden Auflagen ausstatten z.B. aus Kunststoff, Gummi oder Holz) oder eine andere technische Lösung anbieten, die in der Lage ist, die

Geräuschentwicklung beim Zurückstellen des leeren Altglas-Containers nach der Entleerung zu reduzieren.

Nachweis

Der Antragsteller erklärt die Einhaltung der Anforderungen in Anlage 1 zum Vertrag und beschreibt in den Produktunterlagen die lärmindernden Elemente (siehe auch Anforderung 3.1) sowie die konstruktiven Maßnahmen, die die Stabilität und Zugänglichkeit für die Reparatur unterstützen und markiert die entsprechenden Stellen der Unterlagen.

3.3.2 Reparierbarkeit und Ersatzteilverfügbarkeit

Die Konstruktion von Containern für die Sammlung von Altglas muss eine Möglichkeit vorsehen, verwendete lärmindernde Elemente sowie konstruktive Gehäuseelemente auszutauschen, um die ursprünglichen technischen Eigenschaften sicherzustellen.

Darüber hinaus müssen die Ersatzteilliste und das Bestellverfahren auf der Website des Herstellers öffentlich zugänglich sein. Die Ersatzteile müssen für einen Zeitraum für mindestens 5 Jahre nach dem letztmaligen Inverkehrbringen des entsprechenden Modells bereitgestellt werden.

Hersteller ist verpflichtet, dem späteren Eigentümer zum Zweck der frühzeitigen Erkennung möglicher Defekte und Funktionsstörungen Wartungsempfehlungen zum Ablauf der (visuellen) Inspektionen, einschließlich deren Häufigkeit, bereitzustellen.

Nachweis

Der Antragsteller erklärt die Einhaltung der Anforderungen in Anlage 1 zum Vertrag und markiert die entsprechenden Stellen der Produktunterlagen. Der Antragsteller nennt die entsprechende Internetseite zur Bestellung der Ersatzteile.

3.3.3 Barrierefreie Ausführungen

Um die Zugänglichkeit für alle Nutzergruppen zu verbessern, sollte der Hersteller von Oberflur-Altglas-Containern mindestens eine Variante mit barrierefreiem Design in Bezug auf die Einwurfhöhe (Unterkante der Einwurföffnung zwischen 85 und 105 cm) in seinem Produktportfolio anbieten, damit diese für Personen mit eingeschränkter Mobilität leicht zugänglich sind. Der Einwurfvorgang muss mit einer Hand möglich sein und die Einwurföffnung muss an einer Außenwand zugänglich sein.

Barrierefreie Container und nicht-barrierefreie Container haben gleichermaßen die Anforderungen der vorliegenden Vergabekriterien zu erfüllen, wenn sie mit dem Blauen Engel ausgezeichnet werden.

Nachweis

Der Antragsteller erklärt in Anlage 1 zum Vertrag die Einhaltung der Anforderungen und ob der Altglas-Container in verschiedenen Modellen verfügbar ist, die sich im Grad ihrer Barrierefreiheit unterscheiden. Er erklärt die bestehenden Konstruktionsunterschiede zwischen den Varianten und legt Nachweise zur Einhaltung der Anforderungen vor, wo diese zu erwartbaren

Unterschieden führen, mindestens jedoch ein Messgutachten zum garantierten A-bewerteten Schalleistungspegel.

3.4 Materialanforderungen

3.4.1 Besonders besorgniserregender Stoffe (SVHC)

Die eingesetzten Primärkunststoffe der Gehäuse sowie Beschichtungen und Klebstoffe dürfen keine Stoffe in einer Konzentration > 0,1 Gew.-% enthalten (im Teilerzeugnis bzw. Gemisch), die unter der europäischen Chemikalienverordnung REACH (EG/1907/2006) als besonders besorgniserregend identifiziert und in die gemäß REACH Artikel 59 Absatz 1 erstellte Liste (sogenannte „Kandidatenliste“¹) für besonders besorgniserregende Stoffe aufgenommen wurden (Substances of very high concern -SVHC).

Für die weiteren eingesetzten Materialien ist anzugeben, ob die jeweiligen Teilerzeugnisse SVHC der Kandidatenliste in Konzentrationen von mehr als 0,1 Gew.-% enthalten oder nicht.

Die Kenntnis und Informationsweitergabe in der Lieferkette von SVHC in Konzentrationen > 0,1 Gew.-% in (Teil-)Erzeugnissen ist eine gesetzliche Pflicht unter der Chemikalienverordnung REACH, Art. 33. Die regelmäßigen Aktualisierungen der Kandidatenliste sind zu beachten.

Nachweis

Der Antragsteller erklärt die Erfüllung der Anforderungen zum Zeitpunkt der Antragstellung und nennt ggf. vorhandene SVHC in den entsprechenden Teilerzeugnissen. Für Beschichtungsstoffe (wie Lacke und Grundierungen) sowie für Klebstoffe reicht er die Sicherheitsdatenblätter ein. Der Antragsteller prüft regelmäßig mit Aktualisierung der REACH-Kandidatenliste und teilt der RAL gGmbH mit, sofern die verwendeten Materialien von der Einstufung neuer Stoffe betroffen sind, so dass ggf. Übergangsfristen für eine Substitution vereinbart werden können.

3.4.2 Beschichtungen (Lacke und Grundierungen)

Für die Grundierung und Lackierung der Container sind - von Verunreinigungen abgesehen - Beschichtungsstoffe einzusetzen, die keine Lackrohstoffe (Füllstoffe, Pigmente, Trocknungsmittel) mit Blei-, Chrom VI- und Cadmiumverbindungen enthalten.

Nachweis

Der Antragsteller erklärt, sofern der Altglas-Container eine Lackierung aufweist, die Einhaltung der Anforderung in Anlage 1, nennt die Beschichtungsstoffe (Handelsname) und reicht die Sicherheitsdatenblätter ein.

¹ Kandidatenliste der REACH-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006: <https://www.echa.europa.eu/de/candidate-list-table>. Orientierung, welche SVCS in welchen Materialien vorliegen können, finden sich beispielsweise beim Netzwerk REACH@Baden-Württemberg: [Arbeitshilfen: Ermittlung von SVHC in Erzeugnissen](#)

3.4.3 Kunststoffschäume aus Polyurethan

Es dürfen keine halogenierten organischen Verbindungen als physikalisches Treibmittel oder Hilfstreibmittel zur Herstellung von Polyurethanschaum eingesetzt werden.

Nachweis

Der Antragsteller erklärt die Einhaltung der Anforderung in Anlage 1 und nennt das eingesetzte Treibmittel bzw. legt eine entsprechende Erklärung des Lieferanten vor.

3.5 Rücknahme und Recycling

Der Antragsteller bietet die Möglichkeit an, den Altglas-Container mit dem Umweltzeichen am Ende der Lebensdauer zurückzunehmen und stellt Informationen dazu auf seiner Webseite bereit. Bei Antragstellung ist eine Information über den Anteil zurückgenommener Container in Bezug auf ausgelieferte Container des letzten Kalenderjahres einzureichen.

Der Behälter muss so konstruiert sein, dass er am Ende des Lebenszyklus einfach zerlegt werden kann.²

Zuletzt ist anzugeben, in welchem Umfang Sekundärrohstoffe/Rezyklate in den einzelnen Materialfraktionen bei der Herstellung neuer Altglas-Container enthalten sind. Die Quellen der Rezyklate sollen nach Möglichkeit benannt werden.

Liegt ein Recyclingkonzept vor, mit dessen Hilfe in der Zukunft der Anteil der im Kreislauf geführten Materialien gesteigert werden soll, ist dies ebenfalls einzureichen und – sofern das Konzept veröffentlicht ist - die Quelle der Veröffentlichung zu benennen.

Nachweis

Der Antragsteller erklärt die Einhaltung der Anforderungen in Anlage 1 zum Vertrag und gibt auf der Internetseite Informationen zur Rücknahme an, benennt den Internetlink und markiert die entsprechenden Stellen der Produktunterlagen.

Der Antragsteller informiert über den Anteil zurückgenommener Container, beschreibt die Zerlegbarkeit und nennt die Anteile an Recyclingmaterial in den einzelnen Materialfraktionen eines neuen Containers (Anlage 3).

3.6 Informationsanforderungen

3.6.1 Informationen auf dem Altglas-Container

Folgende Informationen müssen auf dem Altglas-Container angegeben sein:
Typenschild und Kennzeichnung des garantierten A-bewerteten Schalleistungspegels sowie weiter Angaben der CE-Kennzeichnung (entsprechend Artikel 11 der Richtlinie 2000/14/EG über

² Hinweise für die Charakterisierung der Zerlegbarkeit finden sich in ISO 14021: ... Abschnitt 7.4.

umweltbelastende Geräuschemissionen von zur Verwendung im Freien vorgesehenen Geräten und Maschinen).

Das Umweltzeichen Blauer Engel darf nur in Verbindung mit der oben genannten Kennzeichnung angebracht werden. Dabei darf das Umweltzeichen nicht größer als das Typenschild, maximal 10 cm x 10 cm, sein.

Weitere Angaben, z.B. zu dem zulässigen Einwurfzeiten für das Altglas an dem geplanten Standort, sollten sinnvollerweise ergänzt werden. Sie erfolgen jedoch in Rücksprache mit den späteren Eigentümern des Containers, so dass hier keine konkreten Vorgaben gemacht werden.

Nachweis

Der Antragsteller erklärt die Einhaltung der Anforderung in Anlage 1 und bestätigt die Kennzeichnung mit dem Typenschild sowie des garantierten A-bewerteten Schalleistungspegels an dem Altglascontainer entsprechend Artikel 11 der 2000/14/EG (z. B. durch ein Foto). Gleiches gilt für die Kennzeichnung mit dem Umweltzeichen.

3.6.2 Informationen in den Produktunterlagen

Die Produktunterlagen der Altglas-Containern müssen neben den technischen Beschreibungen auch Informationen für die Beschaffungsstellen bzw. beauftragten Entsorger als Nutzer der Altglas-Container enthalten. Diese Informationen sind über eine Kontaktadresse (am Container angebracht) auf Anfrage vom Hersteller zur Verfügung zu stellen.

Folgende Informationen müssen in der Bedienungsanleitung oder den Produktunterlagen aufgeführt werden:

- Informationen zur Reparierbarkeit und Ersatzteilverfügbarkeit sowie Empfehlungen für die Wartung einschl. einer Internetadresse (Hersteller-Homepage), wo Informationen zur Bestellung von Ersatzteilen bereitstehen (siehe Kap. 3.3.2).
- Information über die Rücknahme gebrauchter Altglas-Container.
- Je höher der Wohnanteil nach BauNVO in dem Gebiet ist, in der der Altglas-Container dauerhaft aufgestellt werden soll, desto weiter entfernt von der nächsten Wohnbebauung muss der Stellplatz gewählt werden.
- In sensiblen Gebieten (z.B. Wohngebiete, AusKurgebiete, Krankenhäuser, Erholungsgebiete) gelten die Betriebszeiten des § 7 der 32. BImSchV.
- Datenblatt gemäß DIN EN 13071-1 für „Stationäre Abfallsammelbehälter bis 5000 l, mit Behälteraufnahme an der Oberseite und Bodenentleerung Teil 1: Allgemeine Anforderungen“

Weitere Hinweise für Verbraucher*innen und Beschaffungsstellen finden sich in Anhang B als Hintergrundinformation. Es sind dort Aspekte angegeben, die für eine Reduktion der Geräuschemissionen ebenfalls eine Rolle spielen, über das Umweltzeichen aber nicht adressiert werden können.

Nachweis

Der Antragsteller erklärt die Einhaltung der Anforderung in Anlage 1 und legt die entsprechenden Seiten der Produktunterlagen vor. Hinweis zur Kontaktadresse.

3.7 Ausblick

Bei der nächsten Überarbeitung des Umweltzeichen sollten folgende Umweltaspekte als Anforderungen geprüft werden:

Anforderungen an die Herkunft und Herstellung der Materialien (z.B. Rezyklatanteile, Einsatz erneuerbarer Energieträger)

Anforderungen zu VOC beim Beschichten und Bedrucken

4 Zeichennehmer und Beteiligte

Zeichennehmer sind Hersteller, Anbieter und Aufsteller von Altglas-Containern.

Beteiligte am Vergabeverfahren:

- RAL gGmbH für die Vergabe des Umweltzeichens Blauer Engel,
- das Bundesland, in dem sich die Produktionsstätte des Antragstellers befindet,
- das Umweltbundesamt, das nach Vertragsschluss alle Daten und Unterlagen erhält, die zur Beantragung des Blauen Engel vorgelegt wurden, um die Weiterentwicklung der Vergabekriterien fortführen zu können.

5 Zeichenbenutzung

Die Benutzung des Umweltzeichens durch den Zeichennehmer erfolgt aufgrund eines mit der RAL gGmbH abzuschließenden Zeichenbenutzungsvertrages.

Im Rahmen dieses Vertrages übernimmt der Zeichennehmer die Verpflichtung, die Anforderungen gemäß Abschnitt 3 für die Dauer der Benutzung des Umweltzeichens einzuhalten.

Für die Kennzeichnung von Produkten gemäß Abschnitt 2 werden Zeichenbenutzungsverträge abgeschlossen. Die Geltungsdauer dieser Verträge läuft bis zum 31.12.2030.

Sie verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, falls der Vertrag nicht bis zum 31.03.2030 bzw. 31.03. des jeweiligen Verlängerungsjahres schriftlich gekündigt wird.

Eine Weiterverwendung des Umweltzeichens ist nach Vertragsende weder zur Kennzeichnung noch in der Werbung zulässig. Noch im Handel befindliche Produkte bleiben von dieser Regelung unberührt.

Der Zeichennehmer kann die Erweiterung des Benutzungsrechtes für das kennzeichnungsrechtige Produkt bei der RAL gGmbH beantragen, wenn es unter einem anderen Marken-/Handelsnamen und/oder anderen Vertriebsorganisationen in den Verkehr gebracht werden soll.

In dem Zeichenbenutzungsvertrag ist festzulegen:

- Zeichennehmer (Hersteller, Anbieter und Aufsteller von Altglas-Containern)
- Marken-/Handelsname, Produktbezeichnung
- Inverkehrbringer (Zeichenanwender), d. h. die Vertriebsorganisation.

Anhang A Zitierte Gesetze und Normen, Literatur

Baunutzungsverordnung – BauNVO: Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke DIN 45688:2014-07 Besondere Anforderungen an die Kompetenz von Prüflaboratorien für Geräusche und Erschütterungen im Bereich des Immissionsschutzes.

DIN EN 13071-1 Stationäre Abfallsammelbehälter bis 5 000 l, mit Behälteraufnahme an der Oberseite und Bodenentleerung - Teil 1: Allgemeine Anforderungen; Deutsche Fassung EN 13071-1:2019.

Sebastian Eggers, Frank Heidebrunn, Sebastian Köper, Oliver Riek (2025a): Beurteilung und Minderung des Lärms an Sammelplätzen für recyclingfähige Abfälle. LÄRMKONTOR GmbH, Hamburg. Herausgeber Umweltbundesamt, Dessau

Sebastian Eggers, Frank Heidebrunn, Sebastian Köper, Oliver Riek (2025b): Beurteilung und Minderung des Lärms bei Recyclingvorgängen. LÄRMKONTOR GmbH, Hamburg. Herausgeber Umweltbundesamt.

Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die hochwertige Verwertung von Verpackungen (Verpackungsgesetz - VerpackG)

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG).
Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG).

Gesetz zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (Behindertengleichstellungsgesetz - BGG) § 4 Barrierefreiheit.

ISO 3744:2010-10 Akustik - Bestimmung der Schalleistungs- und Schallenergiepegel von Geräuschquellen aus Schalldruckmessungen - Hüllflächenverfahren der Genauigkeitsklasse 2 für ein im Wesentlichen freies Schallfeld über einer reflektierenden Ebene

Ria Müller, Andreas Hermann, überarbeitet von Thomas Schneider, Anett Fischer (2023): Umweltfreundliche Beschaffung - Schulungsskript 3: Einführung in die Verwendung von Produktkriterien aus Umweltzeichen. Herausgeber Umweltbundesamt, Dessau.

Richtlinie 2000/14/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Mai 2000 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über umweltbelastende Geräuschemissionen von zur Verwendung im Freien vorgesehenen Geräten und Maschinen.

Richtlinie 2002/49/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Juni 2002 über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm.

Umweltbundesamt (Hrsg.): Leitfaden zur umweltfreundlichen öffentlichen Beschaffung: Kommunalfahrzeuge.

Umweltbundsamt (2024), Glas und Altglas

<https://www.umweltbundesamt.de/daten/ressourcen-abfall/verwertung-entsorgung-ausgewahlter-abfallarten/glas-altglas#altglassammlung-mit-tradition>

zuletzt aufgerufen: 23.06.2025 08:28 UTC+02:00

Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH).

Verordnung (EU) 2024/1208 der Kommission vom 16. November 2023 zur Änderung der Richtlinie 2000/14/EG des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Verfahren zur Messung des Luftschalls von zur Verwendung im Freien vorgesehenen Geräten und Maschinen.

Verordnung zur Durchführung des BundesImmissionsschutzgesetzes (Verordnung zur Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen bei der Verwendung organischer Lösungsmittel in bestimmten Anlagen - 31. BImSchV).

WHO – Weltgesundheitsorganisation (2018): Leitlinien für Umgebungslärm für die Europäische Region: Zusammenfassung).

Anhang B Hinweise für Verbraucher*innen und Beschaffungsstellen (informativ)

Hinweise zur Lärmentwicklung am Aufstellort

Die in diesen Vergabekriterien angegebenen Lärmemissionen beziehen sich auf die Prüfbedingungen des konkreten, standardisierten Messaufbaus.

In der Nutzung an einem realen Aufstellort können davon abweichende Werte auftreten, z.B. in Abhängigkeit von der darum befindlichen Bebauung.

Hinweise für Beschaffungsstellen

In diesen Vergabekriterien können Anforderungen an die Altglascontainer bei Auslieferung, sowie Anforderungen an Ersatzteile, Rücknahme und bereitzustellende Information formuliert werden. Im Fall einer konkreten Ausschreibung könnten folgende Punkte zusätzlich ergänzt werden:

Konkretisierung der Art des Altglas-Containers

- Benennung der Aufstellorte
- Wartungs- und Reparaturvereinbarungen
- ggf. eine Staffelung der gewünschten Lärmwerte je nach Aufstellort
- Entleerungsrhythmus der Altglascontainer
- Fahrzeuge für die Entleerung

Zur Reduzierung von Lärmemissionen bei der Entsorgung von Altglas ist ein umfassendes Maßnahmenpaket erforderlich. Diese Maßnahmen stehen nicht immer in direktem Zusammenhang mit dem Containerhersteller, spielt jedoch eine entscheidende Rolle für einen effektiven Lärmschutz und die gesellschaftliche Akzeptanz.

Eine aktive Rolle bei der Umsetzung dieser Maßnahmen spielen die Kommunen sowie die mit der Sammlung des Altglases beauftragten Entsorgungsunternehmen. Daher richten sich die nachfolgenden Empfehlungen in erster Linie an diese Akteure.

Die öffentliche Beschaffungsstelle kann für die Einhaltung der technischen Anforderungen an Altglas-Container ein bestimmtes Gütezeichen, wie z. B. das Umweltzeichen „Blauer Engel“, verlangen. Es müssen jedoch auch andere Gütezeichen und alternative Einzelnachweise akzeptiert werden, die gleichwertige Anforderungen an die Leistung erfüllen. Soll die Leistung nicht allen Anforderungen eines Gütezeichens entsprechen, muss die öffentliche Beschaffungsstelle die betreffenden Anforderungen des Gütezeichens angeben. Zur Verwendung von Produktkriterien aus Umweltzeichen in der Beschaffung siehe Müller et al. (2023).

Da die Lärminderung einen systematischen Ansatz erfordert und der Geräuschpegel beim Entleeren von Containern sowie beim Abtransport von Abfällen einen wesentlichen Beitrag zur Gesamtbelastung leistet, sind bei der Beschaffung von Spezialfahrzeugen folgende Maßnahmen zu berücksichtigen:

- Es sollten ausschließlich Fahrzeuge ausgewählt werden, die einen besonders niedrigen Geräuschpegel aufweisen.
- Bei der Vergabe kann der „Leitfaden zur umweltfreundlichen öffentlichen Beschaffung Kommunalfahrzeuge“ herangezogen werden (UBA 2, der auf dem Umweltzeichen Blauer Engel für Kommunalfahrzeuge basiert (DE-UZ 59a, www.blauer-engel.de/uz59a)).

Der Aufstellungsort der Container muss den Anforderungen des BImSchG §22 entsprechen, insbesondere:

- schädliche Umwelteinwirkungen verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind,
- nach dem Stand der Technik unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden

Auf Grundlage der DIN 13071-1 und der entsprechenden Empfehlungen zum Ablauf der visuellen Inspektionen der Hersteller sind die Eigentümer der Container angehalten, eine kontinuierliche Überwachung ihres Zustands während der Nutzung zu organisieren (bzw. sicherzustellen)

Die Nutzer der Container sind gemäß 32. BImSchV über die festgelegten Nutzungszeiten zu informieren. Diese Informationen sind gut sichtbar auf entsprechendes Hinweisschild direkt an den Container anzubringen, sofern erforderlich, auch in deren unmittelbarer Umgebung, um eine bestmögliche Sichtbarkeit und Zugänglichkeit für alle Nutzer sicherzustellen.

Die verantwortlichen Stellen der Kommune sollten den mit der Abfallentsorgung beauftragten Unternehmen folgende Maßnahmen empfehlen:

- regelmäßige Schulung des Personals
- Erstellung von Abfuhrplänen unter Berücksichtigung lärmempfindliche Bereiche

Es wird empfohlen, die (demnächst erscheinende) Studie „Beurteilung und Minderung des Lärms an Sammelplätzen für recyclingfähige Abfälle“ von Eggers et al. (2025a) zu berücksichtigen und die dort abgeleiteten Empfehlungen bei der weiteren Planung und Umsetzung entsprechend zu berücksichtigen.

Anhang C Versionenverlauf

An dem Umweltzeichen DE-UZ 21 "Lärmarme Altglas-Container, Ausgabe Januar 2026, Version 1" wurden folgende Änderungen vorgenommen, die zu jeweils einer aktualisierten Version führten. Es gilt die Version zum Zeitpunkt der Antragstellung. Sofern die Änderungen neue gesetzliche Vorgaben umsetzen, gelten diese für alle ausgezeichneten Produkte.